



Vereinsatzung der Harmonika-Freunde Helmsheim 1962 e.V.

Abschnitt 1 Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 11. Dezember 1962 gegründete Verein trägt den Namen „Harmonika-Freunde Helmsheim 1962 e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen. Sein Sitz ist Helmsheim. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Vereinsregister/Gemeinnützigkeit

Die Satzung der Harmonika-Freunde Helmsheim, wurde am 18. Mai 1971 unter der Nr. 264 in das Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch das Finanzamt festgestellt und soll erhalten bleiben.

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verein Harmonika-Freunde (e.V.) mit Sitz in Bruchsal-Helmsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Pflege, Förderung und Verbreitung von Harmonika-Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Musikgutes, Unterhaltung eines oder mehrerer Orchester, Förderung der Schülers Ausbildung und musikalisch, kulturelle Darbietung des Akkordeonspiels.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonika-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 9 Mitgliedschaft, Aufnahme, Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereines bekennt, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Beitrittserklärung als Mitglied ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Aktive Spieler sind automatisch Mitglied. Bei Minderjährigen soll ein Erziehungsberechtigter passives Mitglied werden.

§ 10 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- d) dem 1. Kassier
- e) dem 2. Kassier
- f) dem Spielervorsitzenden
- g) dem Jugendleiter
- h) sieben Beisitzern

§ 11 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Beschlüsse Vorstand

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll ausfertigt, das vom Schriftführer/in und dem 1. Vorstand bzw. 2. Vorstand unterschrieben wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung, die jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden soll, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist von der Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher durch das amtliche Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

§ 14 Zuständigkeit Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

- a) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c) die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- d) Satzungsänderungen des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit Vorstand

Die Beschlussfassung über die sonstigen Vereinsangelegenheiten obliegt der Vorstandschaft.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch dann einzuberufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 17 Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Vorstandschaft mit dreiviertel Mehrheit.

§ 18 Beendigung Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

§ 19 Jugendordnung

Der Verein erkennt die Jugendordnung des Deutschen Harmonika Verbandes e.V. an.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verarbeitung oder Nutzung ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
3. Als Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes kann der Verein verpflichtet sein, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Vergütung, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden; auch können Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze der Gemeinnützigkeit, insbesondere des § 3 Nr. 26a EStG.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gegen diesen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw. Erstattungen werden nur geleistet, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden; der Erstattungsanspruch muss bis spätestens zum 31.12. des Jahres schriftlich geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in welchem der Anspruch entstanden ist, ansonsten ist er verfallen.

Abschnitt II Jugendordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung der Harmonika-Freunde Helmsheim 1962 e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von fachlichen und überfachlichen Maßnahmen z. B. Jugendfreizeiten, Gruppenabende, Sport und Wanderungen.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendleiter

§ 4 Jugendversammlung/Aufgaben

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

Aufgaben der Jugendversammlung

- die Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- die Wahl des (der) Jugendleiter/in
- die Wahl des Jugendausschusses

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern und jugendlichen Akkordeonspielern zusammen. Die Jugendausbilder sind mit ihrer Funktion automatisch Mitglied des Jugendausschusses.

§ 6 Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV - Bezirksjugendversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

Tag der Neufassung der Satzung ist der 05. April 2011

Helmsheim, den 05. April 2011

1. Vorsitzender

Schriftführer